

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

**Wohlen**

20.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen .....	3
3.	Übersicht neue Bestimmungen .....	3
4.	Betrieb der Sportanlagen der Gemeinde Wohlen.....	4
4.1	Trainings- und Sportbetrieb.....	4
4.2	Wettkämpfe/Sportveranstaltungen.....	4
4.3	Reinigung der Sportanlagen .....	4
5.	Sportaktivitäten – generelle Bedingungen.....	4
6.	Schutzkonzepte.....	5
6.1	Grundsätze der Schutzkonzepte.....	5
7.	Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein) .....	6
8.	Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing.....	6
9.	Kontaktpersonen .....	6
10.	Auskunft .....	7

## 1. AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ab dem 20. Dezember 2020 stattfinden kann.

**Aufgrund der Verschärfungen des Bundesrates vom 18. Dezember 2020 wurde das Schutzkonzept umfassend überarbeitet. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 6. November 2020.**

Der Sportpark Bünzmatt (Schüwo Park), die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebene Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

## 2. KANTONSÄRZTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemien-gesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der [Website des Kantons Aargau](#) ersichtlich. Die Verantwortlichen von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen der Gemeinde Wohlen sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

## 3. ÜBERSICHT NEUE BESTIMMUNGEN

Der Bundesrat hat am 18. Dezember Verschärfungen zur Eindämmung der Corona Pandemie bekannt gegeben. Diese betreffen auch den Sportbereich. Der Regierungsrat hat einzelne Massnahmen für den Kanton Aargau präzisiert und angepasst. Diese sind auch für die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Wohlen gültig.

- **Schliessung von Sport- und Freizeiteinrichtungen:**  
Sport- und Freizeiteinrichtungen müssen ab Sonntag, 20. Dezember 2020 bis am Freitag, 22. Januar 2021 geschlossen bleiben. Sport- und Freizeiteinrichtungen können jedoch für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren geöffnet werden (ausgenommen Wettkämpfe).

- **Sport nur noch draussen:**  
Alle Einzel- und Gruppentrainings in den entsprechenden Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

#### **4. BETRIEB DER SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN**

##### **4.1 Trainings- und Sportbetrieb**

Die Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Wohlen bleiben im Grundsatz ab Sonntag, 20. Dezember 2020 Uhr bis am Freitag, 22. Januar 2021 geschlossen.

- Trainingsaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind möglich, unter der Berücksichtigung entsprechender Vorgaben.
- Für Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen/Leistungssportler sowie Profimannschaften (Definition gemäss BASPO / Swiss Olympic) können Anlagen altersunabhängig genutzt werden.
- Die Aussenanlagen der Sport- und Freizeitanlagen im Besitz der Gemeinde Wohlen dürfen für Einzelsportarten sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände benutzt werden (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen). Hierfür gilt keine Altersbeschränkung.

##### **4.2 Wettkämpfe/Sportveranstaltungen**

Wettkämpfe sind grundsätzlich für alle Altersgruppen untersagt. Ausnahme:

Wettkämpfe mit und ohne Körperkontakt sind im Leistungssport möglich. Es gibt keine Begrenzung an Teilnehmenden. Es sind keine Zuschauer zugelassen. Der Wettkampfbetrieb von Teams aus Ligen mit überwiegend professionelle Spielbetrieb ist grundsätzlich ebenfalls möglich. Es gilt ferner die weiteren Bestimmungen des BAG/BASPO einzuhalten.

##### **4.3 Reinigung der Sportanlagen**

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und sind benutzbar. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Der Betreiber vor Ort kann Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

#### **5. SPORTAKTIVITÄTEN – GENERELLE BEDINGUNGEN**

**Für Personen unter 16 Jahren gilt:**

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen. Wettkämpfe dürfen nicht durchgeführt werden.

## **Für Personen ab 16 Jahren gilt:**

Alle Einzel- und Gruppentrainings in Innenräumen sind untersagt. Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden sowie Gruppentrainings bis maximal 5 Personen im freien Gelände bleiben gestattet (Sportarten mit Körperkontakt ausgenommen).

Ab 16 Jahren gilt in Innenräumen eine generelle Maskentragpflicht (im Aussenbereich dann, wenn beim Sport der Abstand von 1,5m unterschritten wird).

Für den professionellen Bereich im Sport gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

## **6. SCHUTZKONZEPTE**

Jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) muss ein Schutzkonzept erstellen. Swiss Olympic stellt Informationen für Schutzkonzepte zur Verfügung, die Verbände stellen teilweise eigene Musterschutzkonzepte zur Verfügung. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

### **6.1 Grundsätze der Schutzkonzepte**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Kapitel 4 sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

#### **Für Personen unter 16 Jahren:**

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Veranstaltungen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

#### **Für Personen ab 16 Jahren:**

- Für die noch möglichen Sportaktivitäten von Personen ab 16 Jahren (siehe Kapitel 5) sind keine Schutzkonzepte notwendig.

## 7. SCHUTZKONZEPT DER TRAININGSVERANSTALTER (SPORTVEREIN)

Auf der Grundlage der Standardkonzepte respektive der Rahmenvorgaben muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde.

Es ist ferner Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

## 8. FÜHREN VON PRÄSENZLISTEN ZWECKS CONTACT TRACING

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

## 9. KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

Anlage	Kontaktperson	Telefonnummer	Mailadresse
Bezirksschule Halde	Martin Emmenegger	056 618 54 76	martin.emmenegger@wohlen.ch
Schulzentrum Bünzmatt	Urs Simmen	056 618 46 16	urs.simmen@wohlen.ch
Sportzentrum Niedermatten	Bruno Stalder	079 703 51 61	bruno.stalder@wohlen.ch
Sportanlagen Hofmatten	Thomas Nübling	056 622 04 98	thomas.nuebling@wohlen.ch
Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz	Ernst Zeller	056 618 35 19	ernst.zeller@wohlen.ch
Dojoraum Junkholz	Fabian Unternährer ab 15. Januar 2021: Manuel Christen	056 618 35 17	fabian.unternaehrer@wohlen.ch ab 15. Januar 2021: manuel.christen@wohlen.ch

**10. AUSKUNFT**

Gemeinde Wohlen AG  
Abteilung Liegenschaften und Anlagen  
Facility Management  
056 619 92 28